

19. Wahlperiode

## **Bericht**

### **Bericht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin gemäß § 8 Abs. 3 des Fraktionsgesetzes**

#### **1. Vorbemerkungen**

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 190), wurde hinsichtlich des Anpassungsverfahrens für die Leistungen an die Fraktionen des Abgeordnetenhauses in der 19. Wahlperiode neu gefasst. Der einschlägige § 8 Abs. 3 sieht nunmehr vor, dass der Präsident dem Abgeordnetenhaus jährlich nach Anhörung der Fraktionen und im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Bericht über die Angemessenheit der Beträge nach § 8 Abs. 2 FraktG erstattet und zugleich einen Anpassungsvorschlag vorlegt, der sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der tariflichen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin orientiert. Zur Erfüllung meiner gesetzlichen Verpflichtung lege ich im Benehmen mit dem Ältestenrat den nachstehenden Bericht zur rückwirkenden Anpassung der Beträge ab dem 1. Januar 2022 vor.

#### **2. Aufgaben der Fraktionen**

Die Fraktionen sind als ständige Gliederungen des Abgeordnetenhauses notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 FraktG). Ihr Aufgabenbereich wird in § 2 Abs. 2 FraktG wie folgt beschrieben:

„Die Fraktionen nehmen als maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung unmittelbar Verfassungsaufgaben wahr. Sie koordinieren, steuern und erleichtern die politisch-parlamentarische Arbeit ihrer Mitglieder nach innen und außen und sichern damit die Arbeit des Abgeordnetenhauses selbst. Ihnen obliegt die Mitwirkung an der Gesetzgebungs- und der Kontrollfunktion des Abgeordnetenhauses; ihre Chancengleichheit mit der vollziehenden Gewalt ist so weit wie möglich zu gewährleisten. Sie haben teil an der Wahl- und Öffentlichkeitsfunktion des Abgeordnetenhauses.“ Um diese Aufgaben erfüllen zu können, bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.



### 3. Finanzierungsanspruch der Fraktionen

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FraktG hat jede Fraktion zur Wahrnehmung ihrer in § 2 FraktG vorgesehenen Aufgaben einen Anspruch auf finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt. Dieser Anspruch setzt sich aus einem die allgemeine Arbeit der Fraktionsgeschäftsstellen sichernden gleich hohen Grundbetrag sowie einem nach der Mitgliederzahl jeder Fraktion gestaffelten Zuschlag zusammen (sog. Pro-Kopf-Betrag). Daneben haben Fraktionen, deren Parteien nicht an der Regierung beteiligt sind (Oppositionsfraktionen), einen Anspruch auf einen Oppositionszuschlag, der als Pauschalbetrag gewährt wird.

Die den Fraktionen zustehenden Leistungen sind im Landeshaushalt Berlins im Einzelplan 01, Kapitel 0100, Titel 68401, einschließlich einer planerischen Kostenvorsorge ausgewiesen. Der Grundbetrag je Fraktion belief sich im Jahr 2021 auf 649.824 Euro jährlich, der Pro-Kopf-Betrag auf 54.720 Euro jährlich und der Oppositionszuschlag auf 307.944 Euro jährlich.

### 4. Anhörung der Fraktionen

Die Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin sind bereits im Jahr 2021 (18. Wahlperiode) perspektivisch um Stellungnahme gebeten worden.

Vier Fraktionen haben Stellungnahmen abgegeben. Sie erachten eine lineare Erhöhung zur Anpassung an die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung sowie die Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst für notwendig. Mit Blick auf absehbare Entwicklungen des Jahres 2022 wird von zwei Fraktionen die Erwartungshaltung für eine lineare Erhöhung von etwa 2,5% formuliert. Dies könnte jedoch wegen der systembedingten zeitlichen Verzögerung bei der Betrachtung zurückliegender statistischer Vergleichszeiträume erst bei der nächsten Anpassung im Jahr 2023 Berücksichtigung finden.

Von diesen beiden Fraktionen wurde darüber hinaus ein besonderer struktureller Anpassungsbedarf geltend gemacht. Dieser ergäbe sich aus der pandemiebedingten Nutzungseinschränkung von Büroräumen für mehrere Mitarbeitende, was ggf. die kostenträchtige Anmietung externer Büroflächen erfordern würde. Im Hinblick auf die inzwischen aufgehobenen pandemiebezogenen Beschränkungen sowie die dauerhafte Etablierung des Homeoffice im Büroktor erscheint dieses Argument nicht mehr geeignet, daraus einen strukturellen finanziellen Mehrbedarf aller Fraktionen für die Anmietung externer Büroflächen abzuleiten.

### 5. Entwicklung maßgeblicher Kosten

Der mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neugefasste § 8 Abs. 3 FraktG sieht künftig nicht mehr vor, dass der Präsident in seinem Anpassungsvorschlag den jeweils aktuellen Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes des Bundes zu berücksichtigen hat. Stattdessen wird nunmehr ausschließlich auf aussagekräftigere Indikatoren mit Bezug auf das Land Berlin und die Verhältnisse bei den Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin abgestellt, was die Relevanz der Aussagen deutlich erhöht und die Transparenz verbessert.

Dazu wird zunächst anhand der zuletzt vorgelegten und veröffentlichten Verwendungsnachweise der Fraktionen für das Jahr 2020 (Drs. 18/4105) ein durchschnittlicher Anteil der Sach- und Personalkosten an den Fraktionsausgaben ermittelt. Weil die Anpassungsempfehlung eine allgemein verbindliche Aussage für alle Fraktionen treffen soll, kann sie jedoch nicht im Einzelnen die unterschiedlichen Ausgabenschwerpunkte (einschließlich der Rücklagenbildung und -entnahme) jeder Fraktion berücksichtigen, sondern muss generalisierend betrachten und werten.

Im (ungewichteten) Durchschnitt dieser Fraktionsausgaben ergibt sich ein Sachkostenanteil von 20,51 Prozent sowie ein Personalkostenanteil von 79,49 Prozent (bezogen auf die Ist-Ausgaben).

Nach dem geänderten Anpassungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 FraktG wird nunmehr hinsichtlich der Sachkosten die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mitgeteilte Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin herangezogen, die sich im maßgeblichen Zeitraum von Oktober 2020 zu Oktober 2021 auf +4,30% beläuft.

Gleichzeitig wurde von dort eine Entwicklung der Tarifverdienste im öffentlichen Dienst des Landes Berlin im Zeitraum von 2020 zu 2021 um +1,29% mitgeteilt, welche als Grundlage für die Anpassung des Personalkostenanteils der Fraktionsausgaben dient.

Unter Berücksichtigung der obigen durchschnittlichen Verteilung der Fraktionsausgaben ergibt sich aus den vorstehend genannten Kostentwicklungen eine anteilige Sachkostensteigerung um +1,03% sowie eine anteilige Personalkostensteigerung um +0,88%. Summarisch bedeutet dies eine Gesamtkostensteigerung um +1,91%.

## **6. Vorschlag des Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat**

Zur Anpassung der Leistungen an die Fraktionen im Jahr 2022 sehe ich anhand der neuen gesetzlich vorgesehenen Vergleichsindikatoren eine lineare summarische Erhöhung um +1,91% als angemessen und ausreichend an. Belastbare Faktoren für einen aktuell davon abweichenden strukturellen Mehrbedarf sind nicht erkennbar.

Wegen der Verzögerung durch die zum Beginn der Wahlperiode erforderliche Gesetzesänderung fand bis jetzt noch keine Anpassung zum 1. Januar 2022 statt, so dass die obige Erhöhung rückwirkend zu diesem Termin in Kraft tritt.

Berlin, den 8. Juni 2022

**Dennis B u c h n e r**